

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

3 – BÜRGER- UND ORDNUNGSAMT

Herr Wagner
Zimmer: 555
Telefon: 0 22 22 / 945 - 161
Telefax: 0 22 22 / 945- 126
E-Mail: denis.wagner@stadt-bornheim.de

Gewerbeverein Bornheim e.V.
z.H. Herrn Jörg Gütelhöfer
Königstr. 66
53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

3.3/32 36 01 – Wag

27.11.2019

Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrter Herr Gütelhöfer,

auf Ihren Antrag vom 23.10.2019 setze ich hiermit gemäß § 69 GewO die nachstehend näher beschriebene Veranstaltung wie folgt fest:

Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

| |
|--|
| Art der Veranstaltung: Weihnachtsmarkt |
| Veranstalter: Gewerbeverein Bornheim e.V. |
| Gegenstand: Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 2 GewO (gilt für Jahrmärkte und Volksfeste) |
| Veranstaltungsort/-gelände: 53332 Bornheim, Königstraße im Bereich zwischen dem Kreisverkehrsplatz an der Secundastraße und dem Kreisverkehrsplatz an der Burgstraße, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz Die Veranstaltung hat ausschließlich an diesen Veranstaltungsorten stattzufinden. |
| Zeit: Die Veranstaltung ist vom 30.11.19 - 01.11.19 durchzuführen. Soweit die Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist sie trotzdem durchzuführen. |
| Öffnungszeiten: Am 30.11.19 und 01.12.19 von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Verkaufsoffener Sonntag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. |

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODED1BRS

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDEFF

Auflagen:

siehe beigefügte Anlage

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes¹ i.V.m. § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)² und der Tarifstelle 12.13.1 Buchstabe a) des Gebührentarifs zur AVerwGebO halte ich für diese spezielle Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung von Jahrmärkten eine Verwaltungsgebühr von **100,00 €** für ausreichend und angemessen und setze sie somit fest.

Ich bitte Sie, diesen Betrag bis **12.12.2019** unter Angabe des Kassenzzeichens **5110 0000 1883** bei der Stadtkasse Bornheim einzuzahlen oder auf eines der u.a. Konten zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Wichtige Hinweise:

- Auf die Vorschriften des Titels IV der GewO wird besonders hingewiesen.
- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, z.B. des Gaststättengesetzes werden durch die Festsetzung nicht ersetzt.
- Die Erlaubnis zur Nutzung von öffentlichen Flächen wird in einem gesonderten Bescheid erteilt.
- Das Teilnahmerecht ist entsprechend den Grundsätzen der GewO auszugestalten.
- Durch die Festsetzung kann kein Recht auf Erteilung weiterer derartiger Festsetzungen hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

(Wagner)

¹ Gebührengesetze für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 296)

² Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV.NRW.S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 266)

Anlage zum Festsetzungsbescheid vom 27.11.2019 an Gewerbeverein Bornheim

Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leib oder Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden im öffentlichen Interesse auf Grund des § 69a Abs. 2 GewO die sich aus dieser Anlage ergebenden **Auflagen** erteilt.

1. Plakatwerbung:

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Werbung auf städtischen Flächen eine Lizenz bei der

Deutsche Plakat-Werbung (DPW)
August-Horch-Str. 10a
56070 Koblenz
Tel. 0261/80 92 610

einzuholen.

Der Antragsteller verpflichtet sich ferner, Werbung innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende der Veranstaltung zu entfernen.

Nicht genehmigte Werbung auf städtischen Flächen kann von der Deutschen Plakat-Werbung bzw. ihren Beauftragten auf Kosten des Werbers entfernt werden.

An allen öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Ampelanlagen etc. ist das Anbringen von Plakaten grundsätzlich verboten.

2. Absperrungen zur Sicherung des Straßenverkehrs

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch ausreichendes Personal, Absperrungen und Hinweisschildern sicherzustellen, dass es nicht zu Störungen/Verstößen hinsichtlich des fließenden/ruhenden Straßenverkehrs kommt.

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind zu beachten.

3. Besucherparkplätze

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ausreichend Parkmöglichkeiten für die Besucher der Veranstaltung zur Verfügung stehen, sowie dass die Besucher durch Absperrungen und entsprechendes Personal bzw. Beschilderung auf die Parkmöglichkeiten hingewiesen und geleitet werden.

4. Arbeitnehmerschutz

Den Arbeitnehmern sind Toilettenanlagen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Arbeitnehmer ist ein Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls ist der Raum zu beheizen; die Mindesttemperatur muss 21 C° betragen.

Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind in einer Liste aufzuführen. Die Liste muss bei den jeweiligen Verkaufsständen vorliegen und bei einer Prüfung des Amtes für Arbeitsschutz einsehbar sein.

5. Jugendschutz

5.1 von Kindern und Jugendlichen

Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern ist verboten. Dies gilt nicht für den Fall, dass sie gelegentlich einen eigenen Stand betreiben oder bei kurzer Abwesenheit der Eltern diese vertreten und Sachen verkaufen. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Verbot des Anbietens von jugendgefährdenden Waren

Schriften, z.B. Ton und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, dürfen Personen unter 18 Jahren nicht angeboten, überlassen oder sonst in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden.

Anstößige, insbesondere pornographische Artikel sowie Gegenstände mit nationalsozialistischen Symbolen, Hieb-, Stich-, Wurf- und Schusswaffen oder als „Dekowaffen“ gekennzeichnete Gegenstände, mit Ausnahme von Äxten, Beilen, Küchen- und Taschenmessern, dürfen weder angeboten noch sonst in irgendeiner Weise Personen zugänglich gemacht werden.

Promotionsgegenstände sind nicht erlaubt.

6. Voraussetzungen Marktstände

Die Standlänge darf umlaufend nicht mehr als max. 10 Meter betragen.

Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten, sind zu beachten. Anlagen jeder Art sind so herzurichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen.

Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Anbieter gemäß §70 b GewO an den Ständen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anbringen.

Die einschlägigen Vorschriften der GewO, des Lebensmittelrechts, des Gesundheits- und Hygienewesens, des Immissionsschutzes, des Abfallsrechts und des Umweltschutzes sind zu beachten.

7. Lärmschutz

Auf- und Abbauarbeiten sind während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr unzulässig.

Tonwiedergabegeräte dürfen nicht genutzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass Personen durch Luftverunreinigungen, vermeidbare Geräusche und ähnliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht belästigt werden.

8. Einhaltung der Preisangabenverordnung

An den Ständen sind die angebotenen Waren im Sinne der Preisangabenverordnung auszuzeichnen.

9. Toilettenanlagen für Besucher

Eine nach Geschlechtern getrennte, den hygienischen Verhältnissen und der zu erwartenden Besucherzahl entsprechende Toilettenanlage ist bereitzuhalten.

Der Nachweis ist ggf. durch Vorlage entsprechender Mietverträge mit Verleihfirmen oder durch schriftliche Einverständniserklärung anderer Toilettenbesitzer (z.B. Gastwirte) zu erbringen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Toiletten während der gesamten Dauer der Veranstaltung für jedermann zugänglich sind. Toilettenanlagen sind allerdings mindestens in folgender Anzahl zur Verfügung zu stellen:

- 3 Spültoiletten für Frauen
- 1 Spültoilette für Männer
- 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Urinalrinne

mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder elektrischer Handtrockner.

10. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch den Auf- oder Abbau oder durch den Betrieb des Marktes entstehen.